

1929: Initiative betreffend Schächtverbot

---

Im Frühjahr 1929 meldeten Gegner des Schächtens eine Initiative für die Schaffung eines Gesetzesparagraphen gegen das Schächten an (Liechtensteiner Volksblatt vom 9.3.1929). Die Bestimmungen zur Tierquälerei waren damals in § 64 des Personen- und Gesellschaftsrechts geregelt, da erst 1936 ein Tierschutzgesetz erlassen wurde. Hintergrund der Initiative war die Erteilung einer Konzession für einen entsprechenden Schlachtbetrieb in Schaan an den Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund in Basel. Der Standort Liechtenstein wurde ins Auge gefasst, da in der Schweiz ein Schächtverbot bestand (Art. 25 Bundesverfassung) und ein Importverbot von geschächtem Fleisch drohte. Die Landwirtschaft (Liechtensteiner Bauernverband) versprach sich einen Absatzkanal für Schlachtvieh, da Juden in der Schweiz Schlachtvieh importieren mussten und die Belieferung aus Liechtenstein privilegiert worden wäre. Das Liechtensteiner Volksblatt unterstützte die Regierung in ihrem Vorhaben für eine Konzessionserteilung und wies darauf hin, dass «das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement unserer Regierung die Konzessionserteilung nahelegte» (Liechtensteiner Volksblatt vom 23.3.1929). Die Liechtensteiner Nachrichten gaben sich distanziert-kritisch. Es wurde mit dem Tierschutz argumentiert, andererseits, dass man sich aufgrund des Zollvertrages keinen ungerechtfertigten Vorteil gegenüber der Schweiz verschaffen dürfe. Insbesondere Rudolf Schädler engagierte sich für ein gesetzlich verankertes Schächtverbot in Liechtenstein (aus der Sicht des Liechtensteiner Volksblattes vom 26.3.1929 handelte es sich um «Angebliche Tierfreunde, Antisemiten und abgesägte Politiker»). Die Initiative wurde mit 724 Unterschriften eingereicht (Liechtensteiner Volksblatt vom 28.3.1929/Liechtensteiner Nachrichten vom 26.3.1929). Der Landtag lehnte in seiner Sitzung vom 22. April 1929 die Initiative zum Schächtverbot, die insbesondere vom Abgeordneten Franz Amann aus Vaduz vertreten wurde, mit 11 gegen 4 Stimmen ab. Es wurde erwartet, dass «in etwa 14 Tagen» das Volk darüber entscheiden werde (Liechtensteiner Volksblatt vom 25. April 1929). Am 9. Mai berichtete das Volksblatt vom Gericht, dass über die Schächt-Initiative am 26. Mai abgestimmt werde, also am gleichen Tag wie über die Alkohol-Initiative. In einer Kundmachung wurden gleichentags bereits die Gemeindevorstellungen zur Vorbereitung der «Volksabstimmung zur Initiative auf Erlass eines Schächtverbotes» (Überprüfung der Stimmregister) aufgefordert. Am 25. Juni 1929 diskutierte der Landtag über eine Verschiebung des Abstimmungstermins, da vonseiten der Initianten bedauert würde, dass Alpherden etc. nicht an der Abstimmung teilnehmen könnten. Der Landtag überliess es der Regierung mit 7 Stimmen ohne Gegenstimme, einen Abstimmungstermin nach eigenem Ermessen festzulegen. Am 28. September 1929 zitierte das Liechtensteiner Vaterland die Neue Zürcher Zeitung mit der Meldung, dass der Israelitische Gemeindebund das Gesuch zurückgezogen habe und dass die Volksabstimmung damit hinfällig werde. Das Liechtensteiner Vaterland vertrat jedoch die Ansicht, dass die Initiative gegen die «Gurgelabschneiderei» trotzdem dem Volk vorgelegt werden müsse, ausser der Landtag erhebe die Vorlage zum Gesetz. Trotzdem kam es in der Folge weder zu einer weiteren Behandlung im Landtag noch zu einer Volksabstimmung.